

Bundessozialgericht

- 5 RJ 108/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:
.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 11. September 1979
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom
22. November 1977 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob dem Kläger, der von Beruf gelernter Schlosser ist, Rente wegen Berufsunfähigkeit zusteht. Seinen entsprechenden Antrag vom 7. April 1975 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 28. Oktober 1975 ab.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger ab 1. April 1975 Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren. Soweit er in erster Instanz Rente wegen Erwerbsunfähigkeit begehrt hat, hat es die Klage abgewiesen (Urteil vom 9. September 1976). Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG geändert und die Klage abgewiesen (Urteil vom 22. November 1977). Es hat im wesentlichen ausgeführt: Dem Kläger könnten in vollen Schichten leichte, gelegentlich auch mittelschwere Arbeiten im Wechsel zwischen Sitzen, Gehen und Stehen zugemutet werden. Zu meiden seien besondere Belastungen der Wirbelsäule, Tätigkeiten an gefährdenden Arbeitsplätzen und solche mit besonderen Anforderungen an das Hörvermögen. Aufgrund des erlernten Berufs und seines Werdegangs sei der Kläger "der oberen Berufsebene" zuzuordnen. Facharbeiter müßten sich aber auf herausgehobene ungelernte Tätigkeiten verweisen lassen, und es sei zu erwarten, daß der Kläger einen seinem gesundheitlichen Leistungsvermögen entsprechenden Arbeitsplatz finden werde.

Der Kläger hat dieses Urteil mit der vom Senat zugelassenen Revision angefochten. Er rügt, dem Urteil des LSG fehle eine wesentliche Entscheidungsgrundlage. Es habe keine Verweisungstätigkeit genannt, für die er nach seinem Leistungsvermögen noch in Betracht komme. Eine generelle und abstrakte Verweisung auf berufsfremde Tätigkeiten sei nicht zulässig. Auch seien die Grenzen der Verweisbarkeit enger, als das Berufungsgericht angenommen habe.



- 3 -

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und den
Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Schleswig-Holsteinische
LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Sie trägt vor, es treffe zwar zu, daß in dem angefochtenen Urteil keine konkreten Verweisungstätigkeiten angeführt würden. Das Gericht habe offensichtlich davon abgesehen, weil der Kläger als gelernter Schlosser und langjähriger Maschinenschlosser eine berufliche Qualifikation habe, die es ihm bei seinem Leistungsvermögen ermögliche, eine Vielzahl von Anlern Tätigkeiten oder gleichgestellten Arbeiten im industriellen Bereich - vor allem in der metallverarbeitenden Industrie - auszuführen. Eine solche Verfahrensweise sollte in klaren Fällen nicht zu beanstanden sein.

II

Die Revision des Klägers ist insoweit begründet, als das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen wird (§ 170 Abs 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-). Die bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts lassen eine abschließende Entscheidung über die vom Kläger begehrte Rente nicht zu.

Nach den von der Revision nicht angegriffenen und daher für den Senat gemäß § 163 SGG bindenden Feststellungen des LSG ist bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit im Sinne



- 4 -

des § 1246 Abs 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) von einem "bisherigen Beruf" des Klägers als gelernter Schlosser auszugehen. Der Senat hat wiederholt ausgeführt (zuletzt insbesondere in den Urteilen vom 28. November 1978 - 5 RKn 10/77 - und vom 15. Februar 1979 - 5 RJ 48/78 - mwN), daß die Zumutbarkeit der für einen Facharbeiter in Erwägung gezogenen Verweisungstätigkeiten im Sinne von § 1246 Abs 2 Satz 2 RVO grundsätzlich konkret anhand von tarifvertraglichen Lohngruppen sowie bezogen auf die geistige und körperliche Leistungsfähigkeit des Versicherten zu prüfen ist. Eine solche auch vom 4. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) geforderte konkrete Prüfung der Verweisungstätigkeiten (vgl zuletzt Urteile vom 29. Mai und 28. Juni 1979 - 4 RJ 81/78 und 4 RJ 70/78 - mwN) hat das LSG im Falle des Klägers unterlassen. Es hat sich mit den allgemein gehaltenen und deshalb unzureichenden Ausführungen begnügt, Facharbeiter müßten sich auf alle angelernten sowie die nach Vertrauen, Verantwortung und tariflicher Zuordnung aus dem Bereich des allgemeinen Arbeitsfeldes herausgehobenen ungelernten Tätigkeiten verweisen lassen.

Soweit das LSG sich auf die Rechtsprechung des BSG beruft, hat es verkannt, daß danach grundsätzlich anhand von tarifvertraglichen Lohngruppen die in Erwägung gezogene Verweisung in dem Umfang zu prüfen ist, die der Senat im Urteil vom 22. September 1977 (BSGE 44, 288, 291 = SozR 2200 § 1246 Nr 23) aufgezeigt hat. Auch in dem vom LSG angeführten Urteil des Senats vom 20. Januar 1976 (BSGE 41, 129, 136 = SozR 2200 § 1246 Nr 11) ist unter Hinweis auf die Entscheidung bereits vom 24. Oktober 1975 - 5 RJ 35/75 - ausgeführt worden, daß es bei der Verweisung eines Facharbeiters darauf ankommt, ob die Tätigkeiten in ihrer betrieblichen Bedeutung angelernten gleichstehen. Dabei wird es vielfach von Bedeutung sein, ob sie wie diese tariflich eingestuft sind. In der vom Berufungsgericht ferner zitierten Entscheidung vom 30. März 1977

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

(BSGE 43, 243, 245 f = SozR 2200 § 1246 Nr 16) hat der Senat die frühere Rechtsprechung fortgeführt und konkretisiert. Er hat klargestellt, daß die Verweisung des Facharbeiters Qualitätsmerkmale erfordert, die in der tariflichen Bewertung der Tätigkeit zu einer Gleichstellung mit einem sonstigen Ausbildungsberuf (angelernte Arbeit) führen. Dieser ständigen Rechtsprechung des Senats hat sich der 1. Senat des BSG ausdrücklich angeschlossen (SozR 2200 § 1246 Nr 29) und der 4. Senat ist ihr jedenfalls im Prinzip in ständiger Rechtsprechung gefolgt (vgl ua SozR 2200 § 1246 Nr 27 und Nr 30). Nach alledem befindet sich das LSG entgegen der im angefochtenen Urteil zum Ausdruck gebrachten Meinung nicht im Einklang mit der Rechtsprechung des BSG.

Im Gegensatz zur Auffassung der Beklagten ist es dem Kläger aufgrund beruflicher Qualifikation und Leistungsvermögen im Erwerbsleben nicht offensichtlich möglich, eine Vielzahl von Anlern Tätigkeiten oder gleichgestellten Arbeiten auszuführen. Nach den Feststellungen des LSG scheiden Arbeitsplätze aus, auf denen der Kläger gefährdet ist. Sein Einsatz muß im Wechsel zwischen Sitzen, Gehen sowie Stehen erfolgen und darf nicht mit besonderen Belastungen der Wirbelsäule verbunden sein. Schon diese gesundheitlichen Einschränkungen erfordern es, konkrete Tätigkeiten bei der Verweisung zu benennen.

Das LSG wird deshalb nunmehr unter Beachtung der aufgezeigten Rechtsprechung des BSG die für eine - konkrete - Verweisung des Klägers erforderlichen Feststellungen zu treffen haben.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem Endurteil vorbehalten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)